

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1 Landkreis Gifhorn Stellungnahmen vom 05.05.2022

Zum o.g. Planverfahren erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Untere Bauaufsichtsbehörde

Bauaufsichtlich habe ich keine Anregungen oder Bedenken.

Brandschutz

Allgemein:

Zur Sicherstellung der Löschwasserbereitstellung wurden durch den Planaufsteller keine oder geringe Angaben gemacht.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwasserversorgung gehört neben der abhängigen Löschwasserversorgung (Hydranten im Trinkwassernetz) auch eine unabhängige Löschwasserversorgung (z.B. Löschwasserbrunnen). Die Wasserversorgungsunternehmen gehen, aus trinkwasserhygienischen Gründen, zwischenzeitlich dazu über die vorhandenen Versorgungsleitungen mit geringeren Rohrdurchmessern zu versehen, um die Verkeimung des Trinkwassers so gering wie möglich zu halten. In Neubaugebieten werden daher auch Leitungsnetze mit geringen Rohrdurchmessern verbaut. Die geringen Rohrdurchmesser führen dazu, dass über das Hydrantennetz nicht die erforderliche Löschwassermenge zum Grundschutz zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu dem Bauvorhaben wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Gebietstypik:

Dorfgebiet (MD) [1 Vollgeschosse, GRZ: 0,4, GFZ: 0,4] mit min. 48 m³/h gemäß Arbeitsblatt W405 DVGW,

Dorfgebiet (MD) [2 Vollgeschosse, GRZ: 0,4, GFZ: 0,8] mit min. 96 m³/h gemäß Arbeitsblatt W405 DVGW,

Bemessung:

Gegen den B-Plan bestehen gemäß der zur Zeit vorgelegten Zeichnungen und Beschreibungen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt bzw. Auflagen aufgenommen und bei der Planerstellung und Ausführung der Erschließung beachtet werden:

1. Zum Grundschutz hat die Löschwasserbereitstellung für die geplanten Gebietstypen

Dorfgebiet (MD) mit min. 48 m³/h gemäß Arbeitsblatt W405 DVGW,
Dorfgebiet (MD) mit min. 96 m³/h gemäß Arbeitsblatt W405 DVGW,

für zwei Stunden als Löschwassergrundsicherung durch die Gemeinde zu erfolgen. Kann der Bedarf nicht durch die öffentliche Wasserversorgung (Hydrantennetz) oder unerschöpfliche Wasserquellen zur Verfügung gestellt werden, ist der Löschwasserbedarf über unabhängige Löschwasserentnahmestellen (z.B. Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, etc.) sicherzustellen. Die Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m vom jeweiligen Objekt entfernt sein. Die erste Löschwasserentnahmestelle sollte nicht weiter als 75 m Lauflinie von den entsprechenden Gebäuden entfernt sein. Der tatsächliche Löschwasserbedarf und die Lage der Löschwasserentnahmestellen sind mit dem Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtbrandmeister festzulegen. Dies entspricht der Fachempfehlung "Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen" der AGBF, des DFV und des DVGW (Stand 04/2018).

2. Werden in den geplanten Gebietstypen größere Objekte angesiedelt (z.B. Alten- und Pflegeheime, Sonderbauten u. ä.) ist zum vorhandenen Grundschutz zusätzlich Löschwasser

für den Objektschutz erforderlich. Die erforderliche Löschwassermenge für den Objektschutz richtet sich nach der Art und der Größe des Objektes.

- Liegen Gebäude mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt oder liegt die oberste Wandöffnung oder sonstige Stellen die zum Anleitern bestimmt sind mehr als 8 m über der Geländeoberfläche, sind befestigte Zu- und Durchfahrten erforderlich und entsprechende Wendemöglichkeiten (Wendehammer) für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von bis zu 10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 16 t vorzusehen. § 1 DVO-NBauO

Hinweis:

Zu allen Grundstücken und Gebäuden sollte eine Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge in einer Breite von mindestens 3,00 m vorgesehen werden. (§ 4 NBauO in Verbindung mit §§ 1 und 2 DVO-NBauO und der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr)

Bemerkung:

Die Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz werden zur Beachtung bei der Realisierung in den Begründungstext aufgenommen.

Die Vorgehensweise dient der Beachtung der brandschutzrechtlichen Regelungen beim Planvollzug. Maßnahmen des konkreten Brandschutzes sind allerdings im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit dem zuständigen Samtgemeinde-/ Ortsbrandmeister festzulegen. Da es sich bei dem Vorhaben um die Erweiterung einer bestehenden Nutzung handelt, geht die Gemeinde davon aus, dass der Brandschutz gewährleistet werden kann.

Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Stellungnahmen seitens der Baudenkmalpflege erfolgen separat.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet und die Umgebung keine Bodendenkmale bekannt sind.

Die Hinweise zur Vorgehensweise bei dennoch auftretenden Bodendenkmalen werden zur Beachtung bei der Umsetzung in die Begründung aufgenommen.

Untere Denkmalschutzbehörde

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und in stand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

In der Umgebung des geplanten Gebietes sind keine Baudenkmale nach § 4 Niedersächsisches
Denkmalschutzgesetz vorzufinden.

Somit sind Auflagen seitens der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Plangebiet und dessen Umgebung
keine Baudenkmale bekannt sind.

Kreisstraßenwesen

Keine Bedenken

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Auf Grund der bekannten Tätigkeiten zur Förderung von Erdöl/Erdgas in der Region wird emp-
fohlen, das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (kurz: LBEG) am Bauleitplanverfah-
ren zu beteiligen.

Aus Sicht der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde ergeben sich keine weiteren Hin-
weise und Anregungen, die über den beschriebenen Umfang bzw. Detaillierungsgrad hinaus-
gehen.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Unteren Boden- und Immissions-
schutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Das LBEG sowie der
Netzbetreiber Wintershall Dea Deutschland GmbH wurden an dem Planverfahren
beteiligt und haben ebenfalls keine Bedenken geäußert.

2 NLSTBV, GB Wolfenbüttel Stellungnahme vom 21.04.2022

Der o. a. Bebauungsplanentwurf weist ein Baugebiet in einer Entfernung von ca. 200 m östlich
der Landesstraße 299 im Abschnitt 10 aus.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhandene Gemeindestraßen mit Anbindung an die
Landesstraße.

Ich weise darauf hin, dass seitens des Straßenbaulastträgers der Landesstraße keine Lärm-
schutzmaßnahmen für das Plangebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen
werden. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen
können gegenüber dem Land nicht geltend gemacht werden.

Gegen den Bebauungsplanentwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Unter der Voraussetzung, dass vorstehender Hinweis im weiteren Bauleitplanverfahren berück-
sichtigt wird, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hin-
sicht zu.

Ich bitte nach Satzungsbeschluss um die Übersendung des Bebauungsplanes in der Beschluss-
fassung.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des NLStBV keine Bedenken gegen
die Planung bestehen.

Die Hinweise zum Lärmschutz werden zur Beachtung bei der Realisierung der Pla-
nung in die Begründung aufgenommen. Die Gemeinde geht davon aus, dass auf-
grund der Entfernung mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

3 NLSTBV, zGB 4, Dez. 42 – Ziviler Luftverkehr, Hannover keine Stellungnahme

4 NLSTBV, zGB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagement, Hannover keine Stellungnahme

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

5	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme
6	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hannover	keine Stellungnahme
7	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme

8 Wasserverband Gifhorn Stellungnahme vom 03.05.2022

Anregungen und Bedenken:

Die Abwasserströme sind zu trennen!

Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern. Für die Auslegung der dezentralen Versickerungseinrichtungen sollten die Baugrundeigentümer ein entsprechendes Baugrundgutachten durchführen, damit gesicherte Annahmen für die Bestimmung der Versickerungsleistung vorliegen.

Hinweise für die Herstellung von Versickerungsanlagen sind entsprechend der DWA-A 138 einzuhalten.

Hinsichtlich der Kellerabdichtung sind bei erdberührenden Teilen und Bauwerken mit erhöhtem Sickerwasseranfall zu rechnen. Daher ist die technische Ausführung der Dichtungsart und der Dichtungsarbeiten nach DIN 18195-T6 (Abdichtungen für aufstauendes Sickerwasser) auszuführen. (Die Abdichtung muss eine geschlossene Wanne bilden!)

Bei zusätzlichem Einbau von Kellerdränagen ist das Einleiten von Grund- bzw. Dränagewasser in die Abwasseranlage grundsätzlich (gemäß der AEB § 7 Abs. 3b) nicht erlaubt.

Bestandskanalisation:

Auf dem Flurstück 42/2 liegen ein Schmutzwasserhauptsammler und eine Abwassertransportdruckrohrleitung parallel nebeneinander.

Von der Achse der Abwasserdruckrohrleitung ist es erforderlich einen Schutzstreifen / Bau- und Bepflanzungsverbotstreifen von min. 3,00 Metern in nördlicher Richtung auszuweisen. Von Achse der Freigefälleleitung in südlicher Richtung ebenfalls 2,00 Meter (siehe Darstellung im anliegenden Planauszug).

In dem Bereich erfolgt die notwendige Zufahrt zu dem Hauptabwasserpumpwerk der Ortschaft Ahnsen. Die jederzeitige Zufahrtsmöglichkeit ist auch weiterhin zu gewährleisten und durch eine entsprechende Festsetzung zu sichern.

Bemerkung:

Der Gemeinde liegt ein aktuelles Baugrundgutachten bereits vor. Nach den Ergebnissen der Untersuchung ist eine dezentrale Versickerung möglich.

Die Hinweise zur notwendigen Kellerabdichtung und zu erforderlichen Schutzstreifen werden zur Beachtung bei der Realisierung der Planung in die Begründung aufgenommen. Die im Plan festgesetzte mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche wird an den aktuellen Stand angepasst.

9	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme
---	---------------------------------------	---------------------

10 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 17.05.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMT GEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund § 202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Der Geobericht 28 "Bodenschutz beim Bauen" des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.

Laut den Datengrundlagen des LBEG sind die Flächen des Plangebietes als Erwartungsflächen für Bodenbelastungen ausgewiesen.

Der langjährige Bergbau im Harz führte in Teilen des Harzvorlandes zu erheblichen Schwermetallbelastungen in den Böden der Flussauen. Bei den Schwermetallbelastungen handelt es sich um Stoffe wie Blei, Cadmium, Zink und Arsen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Flächen im Plangebiet dadurch belastet wurden. Wir empfehlen die Kennzeichnung in den Planungsunterlagen und der Planzeichnung/Planzeichenerklärung. Nähere Informationen zu den Flächen können bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde eingeholt werden.

Bergbau: Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§ 149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Gemarkung
Erdölaltverträge	E 1239 Celle	Wintershall Deutschland GmbH	Ahnsen

Die genannten Verträge haben privatrechtlichen Charakter. Wir bitten Sie daher sich für Fragen inhaltlicher Art an die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zu wenden sowie diese am Verfahren zu beteiligen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem [NIBIS-Kartenserver](#) entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter
www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder
Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen
Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Bodenschutzbehörde und die Wintershall Deutschland GmbH wurden am Planverfahren beteiligt und haben keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

11 REMONDIS GmbH & Co. KG keine Stellungnahme

12 ExxonMobil Production Deutschland GmbH Stellungnahme vom 07.04.2022

Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit.
Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.

13 Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel Stellungnahme vom 29.04.2022

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. **Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.**

Hinweis:

Zum 01. Mai 2019 hat sich die Wintershall Holding GmbH (ehemals Wintershall AG) mit der DEA Deutsche Erdoel AG zusammengeschlossen. Leitungsauskünfte werden mittlerweile gemeinsam erteilt, **diese Stellungnahme gibt daher Auskunft über die gesamten Anlagen der Wintershall Dea Deutschland GmbH.**

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Wintershall Dea Deutschland GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

14 HEG Hannoversche Erdölleitung GmbH, Hannover keine Stellungnahme

15 NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems) Stellungnahme vom 27.04.2022

keine Bedenken

16 Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG keine Stellungnahme

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

17 LEE, Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. keine Stellungnahme

18 Unterhaltungsverband Mittelaller keine Stellungnahme

19 Unterhaltungsverband Oberaller **Stellungnahme vom 08.04.2022**

Das Plangebiet des Bebauungsplans "An der Oker" liegt außerhalb des Verbandsgebietes des Unterhaltungsverbandes Oberaller.

Die Belange des Verbandes sind daher nicht betroffen.

20 Unterhaltungsverband Oker keine Stellungnahme

21 ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig keine Stellungnahme

22 Landwirtschaftskammer Niedersachsen **Stellungnahme vom 27.04.2022**

Für einen rund 0,71 ha umfassenden Planbereich am nordöstlichen Ortsrand von Ahnsen soll der bestehende Bebauungsplan den aktuellen Bedürfnissen angepasst werden. Somit sollen rechtlich in diesem Gebiet sonstige Wohnnutzungen festgesetzt werden, die bis dato ausgeschlossen sind. Örtlich liegt dieser Planbereich direkt nördlich des Altenheims Ahnsen. Überwiegend sind die nun beplanten Flächen bebaut bzw. stellen sich als Gartenland dar. Direkt anschließend befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, Acker und Grünland, dazu unmittelbar die Oker angrenzend.

Bisher ist für dieses Plangebiet Dorfgebiet, im Jahre 2000, festgesetzt worden. Nun soll "MDW" festgesetzt werden, mit einer baulichen höheren Grundflächenzahl. Der gültige F-Plan stellt den Planbereich als M-Flächen dar.

Mit Umsetzung des Plans wird eine sinnvolle Nachverdichtung mit Möglichkeit der Hinterliegerbebauung gegeben sein. Auf mögliche Emissionen von der Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen und deren ortsüblichen Hinnahme wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Aus unserer Sicht ist der 1. Änderung des v.g. B-Planes nichts hinzuzufügen. Planungen unsererseits liegen für diesen Bereich nicht vor.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

23 Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Niedersachsen keine Stellungnahme

24 Deutsche Post AG, Bonn keine Stellungnahme

25 Deutsche Telekom Technik GmbH **Stellungnahme vom 04.05.2022**

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Ein Rückbau unserer Telekommunikationslinien bei Abriss von Gebäuden muss durch den Anschlussinhaber/ Grundstücksbesitzer über den Bauherren-Service der Telekom beauftragt werden.

Sollte am selben Standort ein Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude gewünscht werden, kann dies ebenfalls über unseren Bauherren-Service realisiert werden.

www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon **0800 33 01903**.

Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.

Um die Eingangsbestätigung für diese Stellungnahme zu erhalten, bitten wir Sie die angeforderte "Lesebestätigung" des Mailprogramms zu quittieren.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bemerkung:

Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen, dass sich im Plangebiet Leitungsbestände des Trägers befinden.

Eine Betroffenheit wird durch die Planung jedoch aller Voraussicht nach nicht ausgelöst, da es sich hierbei um vorhandene Hausanschlussleitungen handelt, die zudem außerhalb des Erweiterungsbereiches verlaufen.

26 DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg

keine Stellungnahme

27a Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover

Stellungnahme vom 02.05.2022

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.04.2022.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Vodafone GmbH keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

27b Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover

Stellungnahme vom 02.05.2022

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 07.04.2022.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Neubaugebiete KMU, Südwestpark 15,
90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Weiterführende Dokumente:

- [Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH](#)
- [Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone GmbH](#)
- [Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH](#)

Bemerkung:

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMT GEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

Die Hinweise werden zur Beachtung bei der Realisierung der Planung in die Begründung aufgenommen.

28 Avacon Netz GmbH, Betrieb Burgwedel Stellungnahme vom 07.04.2022

Unsere Belange werden in diesem Bereich nicht berührt.
Eine weitere Beteiligung wird nicht gewünscht.

29 Avacon Netz GmbH, Salzgitter Stellungnahme vom 08.04.2022

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.
Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Leitungen der Avacon Netz GmbH im Planbereich vorhanden sind. Die Gemeinde hat alle ihr bekannten Leitungsträger am Planverfahren beteiligt.

30 TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 12.04.2022

Das im Betreff genannte Vorhaben berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange.

Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

31 LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg Stellungnahme vom 29.04.2022

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 07.04.2022 zur 1. Änderung des Bebauungsplans "An der Oker" der Gemeinde Meinersen im Ortsteil Ahnsen.

Wir haben die Unterlagen aus Sicht unserer Gesellschaft geprüft.

Im Planbereich des Bebauungsplans verläuft eine Versorgungsleitung für Strom, deren Lage aus dem beigefügten Planwerk ersichtlich ist und sich nur teilweise im Bereich des Leitungsrechts befindet. Diese Leitungen bedürfen besonderen Schutzes und Beachtung. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitung müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Generell dürfen unsere Versorgungsanlagen nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk Leitungen und Kabel nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Bezüglich einzuhaltender Abstände, Schutzstreifen und Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen sind die beigefügten "Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen" zu beachten.

Bei Veräußerung der Flächen sind Leitungsrechte bzw. Dienstbarkeiten einzutragen.

Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, stimmen Sie diese bitte im Vorfeld mit uns ab. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister Herr Olaf Küster (+49 (5371) 802-2321) zu informieren. In einigen Fällen ist es erforderlich, die Leitungen temporär abzuschalten.

Eine aktuelle Planauskunft für unsere vorhandenen Medien erhalten Sie unter: <https://www.lsw-netz.de/service/planauskunft/>

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan.

Bemerkung:

Die Hinweise werden zur Beachtung bei der Realisierung der Planung in die Begründung aufgenommen. Die im Plan festgesetzte mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche wird an den aktuellen Stand angepasst.

32 Deutsche Glasfaser GmbH, Borken **keine Stellungnahme**

33 FNOH Internet – Telefon – Glasfaser, Uetze-Hänigsen **keine Stellungnahme**

34 GIFFInet, c/o Net Services GmbH & Co. KG, Flensburg **keine Stellungnahme**

35 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg **Stellungnahme vom 07.04.2022**

Durch das o.g. Vorhaben werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.

Die DB AG, DB Immobilien, Region Nord ist alleinige Eingangsstelle der Deutschen Bahn für Beteiligungen an Bauantragsverfahren und bei Beteiligungen Träger öffentlicher Belange im Bundesland Niedersachsen, daher möchten wir Sie bitten, zukünftig zur Vermeidung von Verzögerungen sämtliche Anfragen direkt an die folgende Adresse der DB AG, DB Immobilien zu senden.

DB Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg

Bitte leiten Sie diese Adresse in Ihrem Hause weiter!

Sollten Sie uns lieber digital beteiligen wollen, nutzen Sie bitte folgende E-Mail-Adresse:
DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com

Vielen Dank!

Bemerkung:

Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Deutschen Bahn AG keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

36 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH **keine Stellungnahme**

37 LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH **keine Stellungnahme**

38 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg **keine Stellungnahme**

39 Bundespolizeidirektion Hannover **Stellungnahme vom 08.04.2022**

nicht berührt

40 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig **keine Stellungnahme**

41 Nds. Forstamt Unterlüß **keine Stellungnahme**

42 LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst Stellungnahme vom 26.04.2022

Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Flugbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigegefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.

Bemerkung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel für die Fläche besteht und eine Luftbildauswertung empfohlen wird.

Inzwischen wurden die Luftbilder ausgewertet. Der Verdacht auf Kampfmittel wurde nicht bestätigt.

43 BAIUD Bundeswehr, Bonn Stellungnahme vom 08.04.2022

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

**STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)**

NR.	TÖB	STELLUNGNAHME	BEMERKUNG
-----	-----	---------------	-----------

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor.
Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.

Ferner befindet sich das Plangebiet im Interessengebiet militärischer Funk.

Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens K-II-0452-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse:
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Bemerkung:

Die Hinweise zur Lage des Plangebiets innerhalb des Hubschraubertiefflugkorridors werden zur Beachtung bei der Realisierung der Planung in die Begründung aufgenommen.

44	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 20.04.2022
	keine Bedenken	
45	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme
46	Bischöfliches Generalvikariat , Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme
47	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme
48	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme
49	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme
50	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme
51	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme
52	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme
53	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme
54	Samtgemeinde Meinersen als Träger der F-Planung	keine Stellungnahme
55	Freiwillige Feuerwehr, Samtgemeindebrandmeister; über: SG Meinersen	keine Stellungnahme
56	Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN NACH § 13a/ § 3 Abs. 1/ § 4 Abs. 1 BauGB)

NR. TÖB STELLUNGNAHME
BEMERKUNG

INTERESSENVERBÄNDE

IV1 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. keine Stellungnahme

IV2 KONU, Wittingen Stellungnahme vom 02.05.2022

Im Namen der nebenstehend genannten Verbände nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung:

Wir haben keine Einwände gegen die oben genannte Bebauungsplanänderung.

IV3 Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn keine Stellungnahme

NACHBARGEMEINDEN

N1 Gemeinde Edemissen keine Stellungnahme

N2 Gemeinde Uetze Stellungnahme vom 11.04.2022

Belange der Gemeinde Uetze werden durch die o.g. Planung der Gemeinde Meinersen nicht berührt.

Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgetragen.

Eine Beteiligung der Gemeinde Uetze im weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.

N3 Gemeinde Langlingen; über: Samtgemeinde Flotwedel keine Stellungnahme

N4 Gemeinde Hillerse; über Samtgemeinde Meinersen keine Stellungnahme

N5 Gemeinde Leiferde; über Samtgemeinde Meinersen keine Stellungnahme

N6 Gemeinde Müden (Aller); über Samtgemeinde Meinersen keine Stellungnahme

ÖFFENTLICHKEIT/DRITTE

Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen.

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/ § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE			1
1	Landkreis Gifhorn	Stellungnahmen vom 05.05.2022	1
2	NLSTBV, GB Wolfenbüttel	Stellungnahme vom 21.04.2022	3
3	NLSTBV, zGB 4, Dez. 42 – Ziviler Luftverkehr, Hannover	keine Stellungnahme	3
4	NLSTBV, zGB 2, Dez. 22 – Planung u. Umweltmanagem., Han.	keine Stellungnahme	3
5	NLWKN, Betriebsstelle Süd	keine Stellungnahme	4
6	Die Autobahn GmbH des Bundes (AdB), NL Nordwest, Hann.	keine Stellungnahme	4
7	Abwasserverband Braunschweig	keine Stellungnahme	4
8	Wasserverband Gifhorn	Stellungnahme vom 03.05.2022	4
9	Regionalverband Großraum Braunschweig	keine Stellungnahme	4
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Stellungnahme vom 17.05.2022	4
11	REMONDIS GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	6
12	ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Stellungnahme vom 07.04.2022	6
13	Wintershall Dea Deutschland GmbH, Langwedel	Stellungnahme vom 29.04.2022	6
14	HEG Hannoversche Erdölleitung GmbH, Hannover	keine Stellungnahme	6
15	NEPTUNE Energy Deutschland GmbH, Lingen (Ems)	Stellungnahme vom 27.04.2022	6
16	Vermilion Energy Germany GmbH & Co. KG	keine Stellungnahme	6
17	LEE, Landesverb. Erneuerbare Energien Nieders./Bremen e.V.	keine Stellungnahme	7
18	Unterhaltungsverband Mittelaller	keine Stellungnahme	7
19	Unterhaltungsverband Oberaller	Stellungnahme vom 08.04.2022	7
20	Unterhaltungsverband Oker	keine Stellungnahme	7
21	ArL – Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig	keine Stellungnahme	7
22	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Stellungnahme vom 27.04.2022	7
23	Forstamt Südostheide der Landwirtschaftskammer Nieders.	keine Stellungnahme	7
24	Deutsche Post AG, Bonn	keine Stellungnahme	7
25	Deutsche Telekom Technik GmbH	Stellungnahme vom 04.05.2022	7
26	DFMG Deutsche Funkturm GmbH, Produktion Nord, Hamburg	keine Stellungnahme	8
27a	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 02.05.2022	8
27b	Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH, Hannover	Stellungnahme vom 02.05.2022	8
28	Avacon Netz GmbH, Betrieb Burgwedel	Stellungnahme vom 07.04.2022	9
29	Avacon Netz GmbH, Salzgitter	Stellungnahme vom 08.04.2022	9
30	TenneT TSO GmbH	Stellungnahme vom 12.04.2022	9
31	LSW Netz GmbH & Co. KG, Wolfsburg	Stellungnahme vom 29.04.2022	9
32	Deutsche Glasfaser GmbH, Borken	keine Stellungnahme	10
33	FNOH Internet – Telefon – Glasfaser, Uetze-Hänigsen	keine Stellungnahme	10
34	GIFFInet, c/o Net Services GmbH & Co. KG, Flensburg	keine Stellungnahme	10
35	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hamburg	Stellungnahme vom 07.04.2022	10
36	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH	keine Stellungnahme	10
37	LEA Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mbH	keine Stellungnahme	10
38	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Magdeburg	keine Stellungnahme	10
39	Bundespolizeidirektion Hannover	Stellungnahme vom 08.04.2022	10
40	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	keine Stellungnahme	10
41	Nds. Forstamt Unterlüß	keine Stellungnahme	10
42	LGLN, RD Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst	Stellungnahme vom 26.04.2022	11
43	BAIUD Bundeswehr, Bonn	Stellungnahme vom 08.04.2022	11
44	Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade	Stellungnahme vom 20.04.2022	12
45	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	keine Stellungnahme	12
46	Bischöfliches Generalvikariat , Abt. Immobilien, Hildesheim	keine Stellungnahme	12
47	Kirchenamt in Gifhorn	keine Stellungnahme	12
48	Verkehrsgesellschaft Landkreis Gifhorn mbH	keine Stellungnahme	12
49	Agentur für Arbeit Helmstedt	keine Stellungnahme	12
50	Finanzamt Gifhorn	keine Stellungnahme	12
51	Staatliches Baumanagement Braunschweig	keine Stellungnahme	12

**GEMEINDE MEINERSEN, GEMEINDETEIL AHNSEN, SAMTGEMEINDE MEINERSEN, LANDKREIS GIFHORN
BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG GEM. § 13A BAUGB "AN DER OKER", 1. ÄNDERUNG
MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT**

STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN, SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB) UND
NACHBARGEMEINDEN ZUM VORENTWURF (VERFAHREN GEM. § 13a/ § 4 (1) BauGB)

ÜBERSICHT ÜBER DIE EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN / VERTEILER

52	LGLN, RD Braunschweig-Wolfsburg, Katasteramt Gifhorn	keine Stellungnahme	12
53	Polizeiinspektion Gifhorn	keine Stellungnahme	12
54	Samtgemeinde Meinersen als Träger der F-Planung	keine Stellungnahme	12
55	Freiwillige Feuerwehr, Samtgem.brandm.; über: SG Meinersen	keine Stellungnahme	12
56	Samtgemeindebürgermeister als örtlicher Zivilschutzleiter, über: Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	12
INTERESSENVERBÄNDE			13
IV1	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V.	keine Stellungnahme	13
IV2	KONU, Wittingen	Stellungnahme vom 02.05.2022	13
IV3	Dachverband der Beregnungsverbände, Gifhorn	keine Stellungnahme	13
NACHBARGEMEINDEN			13
N1	Gemeinde Edemissen	keine Stellungnahme	13
N2	Gemeinde Uetze	Stellungnahme vom 11.04.2022	13
N3	Gemeinde Langlingen; über: Samtgemeinde Flotwedel	keine Stellungnahme	13
N4	Gemeinde Hillerse; über Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	13
N5	Gemeinde Leiferde; über Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	13
N6	Gemeinde Müden (Aller); über Samtgemeinde Meinersen	keine Stellungnahme	13
ÖFFENTLICHKEIT/DRITTER			13
Stellungnahmen Dritter sind zum Planverfahren nicht eingegangen			13